

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 4. April 1996  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-367  
Telefax: 0511/1241-  
Az.: 7310-1 III 10 R 307-9

### Rundverfügung K5/1996

#### **Kirchenmusikalische Veranstaltungen;**

**hier: Besteuerung der Vergütungen/Honorare, die insbesondere an Ausländer gezahlt werden.**

Mit unserer Rundverfügung K7/1993 vom 30. Juni 1993 hatten wir Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Vergütungen/Honoraren gegeben, die insbesondere an Ausländer bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen gezahlt werden. Durch das Jahressteuergesetz 1996 sind jetzt wichtige Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die die Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler, d.h. insbesondere Ausländer, betreffen. Im folgenden geben wir Hinweise auf die eingetretenen Rechtsänderungen. Da die rechtlichen und tatsächlichen Fragen häufig nicht leicht und eindeutig zu beantworten sind, bitten wir erneut, bei Zweifelsfragen das örtlich zuständige Finanzamt einzuschalten. Zuständig sind das Finanzamt Hannover-Nord, Vahrenwalder Str. 30165 Hannover, und das Finanzamt Oldenburg, Einundneunziger Str. 4, 26121 Oldenburg (Old.)

#### I. Grundsätzliches

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Einkommensteuerpflicht. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, sie haben grundsätzlich ihr gesamtes, auch das im Ausland erzielte Einkommen im Inland zu versteuern. Demgegenüber sind Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nur beschränkt einkommensteuerpflichtig, d.h., sie haben lediglich Einkünfte in Deutschland zu versteuern, die einen Inlandsbezug haben. Voraussetzung ist, daß das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist.

#### II. Neuregelung

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen selbständigen und unselbständigen Künstlern. Kriterien zur Abgrenzung enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Oktober 1990 (BStBl. I S. 638).

##### 1. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Nach dem Jahressteuergesetz 1996 unterliegen beschränkt steuerpflichtige Künstler mit ihren Einkünften aus selbständiger Tätigkeit weiterhin grundsätzlich dem Steuerabzug; dieser beträgt ab 1. Januar 1996 einheitlich 25 v.H. der Einnahmen (§ 50a Abs. 4 Einkommensteuergesetz - EStG).

##### 2. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit eines im Ausland ansässigen Künstler ist nach dem Jahressteuergesetz 1996 künftig nicht mehr der pauschale Steuerabzug nach § 50a EStG, sondern grundsätzlich der Lohnsteuerabzug nach § 39d EStG (Steuerklasse I) vorzunehmen. Der Künstler hat hier die Möglichkeit, die tatsächlichen Werbungskosten im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens geltend zu machen.

##### 3. Besteuerung im Wohnsitzstaat

Die steuerliche Behandlung eines beschränkt steuerpflichtigen Künstlers läßt sich jedoch nur dann vollständig beurteilen, wenn man das jeweils geltende Doppelbesteuerungsabkommen

berücksichtigt. Weist ein Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht bei Einkünften eines in Deutschland auftretenden Künstlers dessen ausländischem Wohnsitzstaat zu, kann der Schuldner der Vergütung (z.B. eine Kirchengemeinde) den Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG oder der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug gegen eine entsprechende Bescheinigung der Finanzbehörde unterlassen.

#### 4. Folgen des Steuerabzugs

Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer beschränkt steuerpflichtiger Künstler durch den Steuerabzug nach § 50a EStG oder den Lohnsteuerabzug als abgegolten (§ 50 Abs. 5 Satz 1 EStG). Nach den Änderungen durch das Jahressteuergesetz 1996 besteht jedoch in bestimmten Fällen die Möglichkeit, durch einen Antrag auf Veranlagung eine genauere Besteuerung als beim Steuerabzug zu erreichen.

### III. Umsatzsteuer

Die Grundsätze über die Heranziehung der beschränkt steuerpflichtigen Künstler zur Umsatzsteuer haben sich durch das Jahressteuergesetz 1996 nicht geändert. Insoweit gelten deshalb weiterhin unsere Hinweise unter Ziffer 2 der Rundverfügung K7/1993.

In Vertretung:

gez. Dr. Grünekle